

Rechte der SGD-Vermarkter

- Die Beratung durch die SGD-Berater erfolgt nach aktuellem Stand der Wissenschaft.
- Vermarkter erhalten Informationen über den aktuellen Gesundheitsstatus ihrer Betriebe.
- Statusänderungen werden dem SGD - Vermarkter unverzüglich mitgeteilt. Ebenso werden Information bei nicht Führen des EBJ (Behandlungen, Abgänge) und wenn keine Lieferung Reproduaten bei 1. Mahnung (vor Ausschluss) geliefert werden.
- Weitere definierte Gesundheitsdaten (Besuchsprotokoll, Laborbefunde, Impfstoffeinsatz, etc.) werden bei Freigabe durch den SGD - Betrieb seinem SGD - Vermarkter weitergegeben.
- Anfragen werden durch einen SGD – Berater behandelt.
- Empfehlungen und Beratung erfolgen vor der Einsendung von Probenmaterial im Problemfall, ebenso Erläuterungen zu vorliegenden Laborberichten ab den SGD - Betrieben des Vermarkters sowie Empfehlungen zum daraus resultierenden weiteren Vorgehen.
- Vermarkter können vom SGD angebotene Dienstleistungen wie auch die Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungsprogrammen zu Vorzugsbedingungen beziehen.
- Information über Änderungen der geltenden Richtlinien werden dem Vermarkter mitgeteilt.

Pflichten der SGD-Vermarkter

Die SGD - Vermarkter verpflichten sich zur Einhaltung des Reglements und der Richtlinien des SGD, insbesondere:

- Bei Besuchen auf SGD Betrieben werden die Vorschriften bezüglich Besuchsreihenfolge eingehalten (Richtlinie *Betriebsbesuche*).
- Wichtige Daten oder Beobachtungen, welche die Gesundheit der Tiere betreffen, müssen dem SGD gemeldet werden (siehe auch Meldepflicht in Richtlinie *Betriebsbetreuung und Überwachung*).
- Die SGD-Berater, bzw. der BTA werden mit allen Informationen versorgt, welche diese für die Überwachung und Betreuung der Betriebe brauchen.
- Die Anweisungen des SGD-Beraters, bzw. des BTA im Auftrag des SGD werden befolgt und die vereinbarten Massnahmen durchgeführt.
- SGD - Vermarkter müssen alle, insbesondere die Richtlinien *Status (Tierzukauf)*, *Transportbestimmungen für SGD-Schweine* sowie das Merkblatt *Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen* erfüllen. Sie verpflichten sich, die Einhaltung der Richtlinien regelmässig zu überprüfen. Der SGD hat Anrecht auf Einsicht in diese Dokumente und auf Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien.
- SGD - Vermarkter melden dem SGD den Tierverkehr von Zucht- und Masttieren (Herkunfts- und Bestimmungsbestand inkl. TVD - Nummern, Tierkategorie, Datum, Tierzahl) innerhalb von 7 Tagen.
- SGD - Vermarkter melden dem SGD auf Anfrage die Schlachtung von Schweinen mindestens einen Arbeitstag im Voraus (Herkunftsbetrieb, Schlachtort, Datum, Postengrösse).
- SGD - Vermarkter melden dem SGD den Wechsel von einzelnen Ringbetrieben in einen anderen Ring jeweils vorgängig.

Die Vermarkter können bewertet werden. Diese Bewertung kann veröffentlicht werden.